

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

## **Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München**

**Vom 19. November 1990**

(KWMBI II 1991, S. 42, ber. KWMBI II 1996, S. 1064)



Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund des § 47 der Qualifikationsverordnung erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **§ 1 Akademischer Grad**

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München ausländischen Studenten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Rechtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.).

(2) Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Magisterstudium und das Bestehen der Magisterprüfung.

## **§ 2 Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium für ausländische Juristen wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluß eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) Die Entscheidung über diese Voraussetzung trifft der Dekan.

## **§ 3 Betreuer**

Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt.

## **§ 4 Magisterstudium**

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester.

(2) Der Student hat an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. Der Student wählt die Lehrveranstaltungen im Einverständnis mit dem Betreuer aus.

(3) Der Student hat als Leistungsnachweise eine Klausur und zwei Seminarzeugnisse zu erbringen. Diese Leistungsnachweise dürfen nicht alle im gleichen Semester und nicht alle in demselben Rechtsgebiet (§ 7 Abs. 3) erworben werden.

## **§ 5 Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

## **§ 6 Magisterarbeit**

- (1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) Die Magisterarbeit wird nach dem Ende des ersten Semesters und vor dem Ende des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. Er teilt den Tag der Ausgabe dem Dekan mit. Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe beim Dekan einzureichen.
- (3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Der Antragsteller hat schriftlich zu erklären, daß
1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
  2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
  3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.
- (5) Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. Sie werden vom Dekan bestimmt. Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen.

## **§ 7 Mündliche Magisterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus
1. einen Zulassungsantrag des Kandidaten an den Dekan;
  2. den Nachweis der Immatrikulation im Magisterstudium für ausländische Juristen;

3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gemäß § 4.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
2. Grundzüge des deutschen Strafrechts,
3. Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet.

(4) Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus drei vom Dekan bestellten Hochschullehrern der Fakultät; der Betreuer der Magisterarbeit soll zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Dekan bestimmt einen der Prüfer zum Vorsitzenden und lädt zur mündlichen Prüfung.

(5) Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und dauert je Prüfungskandidat und Rechtsgebiet etwa 15 Minuten. Es wird ein Protokoll geführt.

(6) Die mündliche Prüfung wird am Ende des zweiten Semesters abgehalten.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden bewertet mit

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Dazu werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit mit dem Faktor 3 multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 9 geteilt.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

- 1,00 - 1,50 = sehr gut
- 1,51 - 2,50 = gut
- 2,51 - 3,50 = befriedigend
- 3,51 - 4,50 = ausreichend
- 4,51 - 5,00 = nicht ausreichend.

(4) Für die Note der Magisterarbeit werden die Einzelnoten aus den Gutachten addiert und durch 2 geteilt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wird, die mündliche Prüfung in zwei Rechtsgebieten (§ 7 Abs. 3) oder die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als "ausreichend".

## **§ 9 Magisterurkunde**

Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) für die Ludwig-Maximilians-Universität München durch Aushändigung der Magisterurkunde. Sie enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit der Tag der Aushändigung der Urkunde.

## **§ 10 Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung**

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit vorlegen.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar innerhalb eines Jahres.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 30.10.1990, Nr. C/5 - 6/45 568.

München, den 19. November 1990

Dr. Hendrik Rust  
Kanzler

Die Satzung wurde am 20. November 1990 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. November 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. November 1990.